Haushaltssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		2023	2024
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.486.200 EURO	3.579.400 EURO
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.867.000 EURO	3.784.300 EURO
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-380.800 EURO	-204.900 EURO
2.	im Finanzhaushalt auf	2023	2024
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.291.400 EURO	3.385.300 EURO
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.446.200 EURO	3.357.900 EURO
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-154.800 EURO	27.400 EURO
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	118.100 EURO	100.000 EURO
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	883.500 EURO	72.500 EURO
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-765.400 EURO	27.500 EURO

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kassenkredite

	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	329.100,00 EURO	338.500,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	2023	2024
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	275 v. H.	275 v. H.
b) fi	o) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	325 v. H.	325 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	300 v. H.	300 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

	2023	2024
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen	5,9487 VzÄ	5,9487 VzÄ
		alente)

§ 8 Nachrichtliche Angaben

Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.294.424 EURO

1.089.524 EURO

^{*} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

2023 2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des 4.346.571 EURO 4.319.171 EURO Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2023 3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 8.830.990,14 EURO 9.035.890,14 EURO beträgt voraussichtlich § 9 weitere Festlegungen Deckungsfähigkeit Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes. Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Übertragbarkeit Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des \$ 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt: 54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen 54100 52339002 Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt) Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHvO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.)des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen. Bürgermeister Siegel Hinweis:

2024

2024

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 (2) KV MV der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.02.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung lieg vom Di, 7.2.23	t mit ihren Anlagen zur Einsichtnal bis	nme	
während der Dienstzeiten			
im Amt Bad Doberan-Land	d , Zimmer 211 öffentlich aus.		
Bürgermeister			
Tag des Aushangs:	06.02.2023		
Tag der Abnahme:		Siegel	Unterschrift